



Nach Karlsruher Urteil: Bundeseinheitlich mehr Geld für Asylbewerber: Innenminister Andreas Breitner kritisiert Untätigkeit der Bundesregierung

Erscheinungsdatum: 22.08.2012

KIEL. Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli über die Anhebung der Grundleistungen für Asylbewerber haben die Länder jetzt bundeseinheitliche Regelsätze vereinbart. Danach erhalten Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene monatlich 346 Euro, bislang bekam ein Haushaltsvorstand lediglich rund 225 Euro. Für Ehe- oder Lebenspartner zahlt der Staat jeweils 311 Euro, also insgesamt 622 Euro, statt bisher rund 444 Euro. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren werden mit 271 Euro unterstützt, das sind rund 71 Euro mehr als vor dem Urteil. Das Innenministerium hat die Kreise und kreisfreien Städte am Mittwoch (22. August) über die neuen Regelsätze unterrichtet. Schleswig-Holstein und Bayern hatten für die Länder die Aufgabe übernommen, die neuen Leistungssätze zu berechnen. Sie gelten bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung durch den Bund.

In Schleswig-Holstein profitieren insgesamt rund 3.500 Asylbewerber und geduldete Ausländer von den neuen Leistungen, die sich an den Hartz IV-Sätzen orientieren und in sechs so genannte Regelbedarfsstufen aufsteigend von 205 Euro für Kinder unter sechs Jahren bis 346 Euro für Alleinstehende unterteilt sind. Nach Berechnungen des Innenministeriums entstehen dem Land in diesem Jahr zusätzliche Ausgaben in Höhe von zwei Millionen Euro, auf die Kommunen kommen Mehrkosten von 650.000 Euro zu. 2011 haben Land und Kommunen für 2.700 Empfänger von Grundleistungen insgesamt rund 15,4 Millionen Euro ausgegeben.

Innenminister Andreas Breitner forderte die Bundesregierung auf, die Leistungen für Asylbewerber unverzüglich auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. „Die offensichtliche Gleichgültigkeit, mit der Berlin auf höchstrichterliche Rechtsprechung reagiert, ist erschreckend“, sagte der Minister. Die Vorgaben aus Karlsruhe für die künftige Höhe der Leistungen für Asylbewerber seien eindeutig und unmissverständlich. Es grenze an politisches Unvermögen, wenn die Bundesarbeits- und Sozialministerin Ursula von der Leyen fünf Wochen nach dem Urteil immer noch keinen Entwurf vorgelegt habe.

Weitere Informationen

Verantwortlich für diesen Presstext:

Thomas Giebeler

Innenministerium

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-3007, Telefax: 0431 988-3003

[nach oben](#)

Kontakt

-



- **Innenministerium**

Pressesprecher: Thomas Giebeler

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-3007

Telefax: 0431 988-3003

- [E-Mail](#)

- [Hinweise zum Austausch von Daten mit der Landesregierung per E-Mail](#)

Medien-Informationen abonnieren

- [RSS Medien-Informationen](#)

- [Newsletter](#)

- Medien-Center

- [Medien-Informationen](#)

- [Wöchentlicher Terminkalender](#)

- [Broschüren](#)

- [Anfahrt](#)

- [Warenkorb](#)





Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel
Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Ordnungsämter / Ausländerbehörden -
- Sozialämter -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II 443 - 483.0222.140
Meine Nachricht vom: 20.7.2012

Kai-Hendrik Schlenger
Kai-Hendrik.Schlenger@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3263
Telefax: 0431 988-3291

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

22. August 2012

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
Ausgestaltung der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Umset-
zung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL10/10 vom 18.07.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Übergangsregelung für Leistungsempfänger nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) orientiert sich an den sechs Regelbedarfsstufen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes. Die Bundesländer haben sich am 21. August 2012 auf eine neue Regelsatztable für die damit zur Anwendung kommenden Regelbedarfsstufen 1 – 6 verständigt. Diese Tabelle füge ich in der Anlage als Grundlage für die von Ihnen zu fertigenden Bescheide bei. Die Tabelle ersetzt die per Mail vom 20.7.2012 zur vorläufigen Verwendung übersandten Berechnungen von Regelbedarfsstufen rückwirkend.

Aus der Begründung des Urteils des o.a. Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 unter Randziffer 139 („Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“) ergibt sich, dass Leistungsempfänger, die bereits vor dem 18. Juli 2012 im Bezug von Leistungen standen und deren Bescheide bestandskräftig geworden sind, **ab dem 1. August 2012** die erhöhten Leistungen erhalten.

Soweit Bescheide über Grundleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2012 noch nicht bestandskräftig geworden sind, haben die Betroffenen entsprechend rückwirkenden Anspruch auf nach der Übergangsregelung berechnete Leistungen.

Zahlreiche weitere Fragestellungen befinden sich zur bundeseinheitlichen Anwendung in der Länderabstimmung. Hierzu werde ich in Kürze einen weiteren Runderlass übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai-Hendrik Schlenger

1 Anlage (Regelsatztablelle § 3 AsylbLG in 2011 und 2012)

Regelsatztable § 3 AsylbLG für die Jahre 2011 und 2012 gemäß Urteil BVerfG
Stand: 22. August 2012

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 Abs. 1 RBEG	Monatliche Leistungen in 2011			Monatliche Leistungen in 2012		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG)	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG)	206 €	130 €	336 €	212 €	134 €	346 €
RS 2: Ehegatten, Lebenspartner usw. (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG)	185 €	117 €	302 €	191 €	120 €	311 €
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG)	165 €	104 €	269 €	170 €	107 €	277 €
RS 4: Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RBEG)	192 €	79 €	271 €	192 €	79 €	271 €
RS 5: Kinder im Alter von 6-13 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RBEG)	152 €	86 €	238 €	152 €	86 €	238 €
RS 6: Kinder im Alter von 0-5 Jahre (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 RBEG)	125 €	76 €	201 €	127 €	78 €	205 €